

Satzung

von

„Mensch & Wald e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Mensch & Wald.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Mensch & Wald e.V.“ führen - im folgenden „Verein“ genannt -.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Orber Straße 29, 63639 Flörsbachtal.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung des Vereins

1. Ideelle Förderung und wissenschaftliche Erforschung der Waldtherapie und damit in Verbindung stehender gesundheitsfördernder Maßnahmen im Wald.
2. Unterstützung, Förderung und Vernetzung der Vereinsmitglieder und an Waldtherapie interessierter Dritter durch Fachseminare, öffentliche Vorträge, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Kontaktpflege zu nationalen und internationalen Fachleuten und Organisationen.
3. Bewusstseinsbildung und – Förderung für die gesundheitsfördernden Wirkungen, die allesamt vom Wald ausgehen, in der Öffentlichkeit, in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in Politik, Wirtschaft und Verwaltung durch eine zielführende und nachhaltige Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Förderung und Entwicklung von Maßnahmen und Einrichtungen, die gesundheitsfördernde Angebote im Wald - die sämtlich nicht genehmigungspflichtig sind - ermöglichen und die eine Integration in das Gesundheitswesen in Deutschland unterstützen.
5. Pflege und Förderung eines ökologisch bewussten, nachhaltig schützenden und respektvollen Umgangs mit dem Lebensraum Wald durch aktive Landschafts- und Umweltschutzmaßnahmen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils geltenden Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder auch durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam.
4. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Auflösung des Vereins.
7. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Kassenprüfers mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
9. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein zu fördern und den Vereinszweck, soweit es in seinen Kräften steht - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Kassenprüfer

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine/ein Vorsitzende(r)
- b) eine/ ein stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c) ein(e) Kassenwart(in)

a) Der/die Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere hat er folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- Vertretung und Repräsentierung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- Aufnahme neuer Mitglieder

b) Der/die stellvertretende Vorsitzende hat folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- Vertretung des/der Vorsitzenden auf dessen/deren Bitte hin oder im Fall der Beendigung von dessen/deren Mitgliedschaft im Verein oder im Vorstand
- Mitwirkung an Vorstandssitzungen
- Bericht an die Mitgliederversammlung

c) Der/die Kassenwart/-in hat folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- Vertretung der/des stellvertretenden Vorsitzenden auf dessen/deren Bitte hin oder im Fall der Beendigung von dessen/deren Mitgliedschaft im Verein oder im Vorstand
- Erledigung ggf. Delegation von Teilaufgaben der Buchführung des Vereins, Führung der Kasse sowie Führung und Überwachung der Bankkonten
- Bericht an die Mitglieder zur finanziellen Lage des Vereins
- Mitwirkung an Vorstandssitzungen
- Volles Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt (beginnend mit der Feststellung der Wahl) und bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

- 2. Vorstand im Sinn des §26 BGB sind der/die Vorsitzende(r), der/die stellvertretende Vorsitzende, und der/die Kassenwart(in).
- 3. Der Vorsitzende des Vereins vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird. In Patt-Situationen entscheidet der/die Vorsitzende.

5. Der Vorstand legt die Bücher des Vereins einmal pro Jahr einem/einer Kassenprüfer(in) vor, der/die von der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Der/die Kassenprüfer(in) hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Überprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer unterrichtet die Mitgliederversammlung und zuvor den Vorstand über das Ergebnis der Kassenprüfung und schlägt ggf. vor, den Vorstand zu entlasten.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche soll eingehalten werden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die sich auf Grund formaler Vorgaben des Gerichtes oder des Finanzamtes ergeben, vorzunehmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl des Kassenprüfers/ der Kassenprüferin sofern sie ansteht
 - Bestellung von Arbeitsgemeinschaften und Delegierten
 - Beschlussfassung über allgemeine Anträge
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 40% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der vorhandenen Stimmen anwesend sind und fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
5. Abgestimmt wird in der Regel offen durch Handzeichen. Wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder das verlangen, wird geheim und schriftlich abgestimmt.
6. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist binnen maximal 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die sodann in jedem Fall und unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfache Mitteilung, an die Mitglieder. Die Bekanntgabe per Brief (Post) und elektronischer Post (eMail) genügt.
8. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn Sie an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse und/oder eMail-Adresse versandt wurde.
9. Das Stimmrecht kann auf andere ordentliche Mitglieder übertragen werden. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen (per Brief, Fax oder eMail). Die Übertragung des Stimmrechts wird nach Genehmigung durch den Vorstand oder die Mehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung wirksam.
10. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten beide verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

1. Der Verein kann zur Förderung des in § 2 beschriebenen Vereinszwecks für bestimmte Themenbereiche rechtlich unselbständige Arbeitsgemeinschaften berufen.
2. Die Arbeitsgemeinschaften werden von einem oder mehreren Mitgliedern eigenständig realisiert und geleitet. Sie berücksichtigen die gemeinsamen Belange des Vereins und seiner Mitglieder und berichten einmal im Quartal dem Vorstand des Vereins.
3. Der Vorstand beteiligt die Arbeitsgemeinschaften an der Arbeit des Vereins. Die Arbeitsgemeinschaften sind in allen, ihre fachspezifischen oder ihre Organisationsstruktur betreffenden Fragen in die Meinungsbildung des Vorstandes einzubeziehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen an die „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) – Bund zur Förderung der Landespflanze und des Naturschutzes – Bundesverband e.V.“ die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat..
3. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein(e)/Ihr(e) Stellvertreter/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11
Errichtung und Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde am 23.01.2017 errichtet.
2. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Nauheim, den 23. Januar 2017

Es folgen 8 Unterschriften zwecks Zustimmung zur vorgenannten Satzung von „Mensch & Wald e.V.“

Gabriele Skrock _____

Silke Schmidt _____

Darko Pintar _____

Sabine Curth _____

Kirsten Uftring _____

Renate Schäfer _____

Alexander Wright _____

Karla Skrock _____